

## Teil IX

### Neue Ansprüche (Klageänderung/Widerklage/Aufrechnung)

#### A. Datenmaterial

##### Vorbemerkung

Ausgangspunkt sind hier diejenigen Verfahren, in denen in zweiter Instanz entweder die Klage geändert oder erweitert (Fragen 16-17b), eine Widerklage erhoben (Fragen 18-19b) oder eine Aufrechnung erklärt (Fragen 20-21b) und damit ein neuer Anspruch (Gegenstand) eingeführt wurde. Auszugehen ist beim OLG von 1034 und beim LG von 1022 ausgewerteten Erhebungsbögen.

In einem ersten Abschnitt werden die Daten auf der Basis aller Verfahren mit neuem Gegenstand ermittelt. In einem zweiten Abschnitt soll hingegen die Auswertung auf die Fälle beschränkt werden, in denen dem neuen Anspruch auch neues Vorbringen zugrunde lag.

#### Abschnitt 1

##### 1. Fallzahlen

###### a) OLG

Eine Klageänderung oder –erweiterung (einschließlich der Fälle des § 264 ZPO) erfolgte in 8,0 % aller Verfahren (83 von 1034). Eine Widerklage wurde demgegenüber lediglich in 1,7 % der Verfahren (18 von 1034) erhoben, während eine Aufrechnung in 4,6 % der Verfahren (48 von 1034) erklärt wurde. Der Anteil der Verfahren, in denen überhaupt ein neuer Gegenstand im Berufungsrechtszug eingeführt wurde, beträgt 13,8 %.

###### b) LG

Hier wurde in 4,1 % der Verfahren (42 von 1022) die Klage geändert oder erweitert, in 1,0 % (10 von 1022 Verfahren) eine Widerklage erhoben und in 3,2 % (33 von 1022) in zweiter Instanz aufgerechnet. Der Anteil der Verfahren, in denen – auch kumulativ – ein neuer Gegenstand relevant wurde, beläuft sich hier auf 7,8 %.

##### 2. Zulassung

###### a) OLG

In den 13,8 % aller Verfahren, in denen ein neuer Anspruch eingeführt wurde, erfolgte in 11,2 % aller Verfahren eine Zulassung. Dies entspricht – bezogen auf die einschlägigen Verfahren - einer Zulassungsquote von 81,1 %. Im einzelnen wurde die Zulassung wie folgt begründet:

Tabelle IX/1a

Begründung	Klageänderung/Klageerweiterung			Widerklage			Aufrechnung		
	Zahl	%-Anteil an Gesamtzahl der Verfahren	%-Anteil an Fällen der Klageänderung (= 83)	Zahl	%-Anteil an Gesamtzahl der Verfahren	%-Anteil an Fällen der Widerklage (= 18)	Zahl	%-Anteil an Gesamtzahl der Verfahren	%-Anteil an Fällen der Aufrechnung (= 48)
Gemäß §§ 523, 264 ZPO	32	3,1	38,6	entfällt			entfällt		
Einwilligung des Gegners	9	0,9	10,8	3	0,3	16,7	6	0,6	12,5
Sachdienlichkeit	36	3,5%	43,4	11	1,1	61,1	24	2,3	50,0%
<b>Summe</b>	<b>77</b>	<b>7,5</b>	<b>92,8</b>	<b>14</b>	<b>1,4</b>	<b>77,8</b>	<b>30</b>	<b>2,9</b>	<b>62,5</b>

## b) LG

In den 7,8 % aller Verfahren, in denen ein neuer Gegenstand eingeführt wurde, erfolgte in 6,5 % der Verfahren eine Zulassung. Damit errechnet sich eine Zulassungsquote von 82,5 %. Im einzelnen wurde die Zulassung wie folgt begründet:

Tabelle IX/1b

Begründung	Klageänderung/Klageerweiterung			Widerklage			Aufrechnung		
	Zahl	%-Anteil an Gesamtzahl der Verfahren	%-Anteil an Fällen der Klageänderung (= 42)	Zahl	%-Anteil an Gesamtzahl der Verfahren	%-Anteil an Fällen der Widerklage (= 10)	Zahl	%-Anteil an Gesamtzahl der Verfahren	%-Anteil an Fällen der Aufrechnung (= 33)
Gemäß §§ 523, 264 ZPO	14	1,4	33,3	Entfällt			Entfällt		
Einwilligung des Gegners	3	0,3	7,1	3	0,3%	30,0	6	0,6	18,2
Sachdienlichkeit	16	1,6	38,1	6	0,6	60,0	23	2,2	69,7
<b>Summe</b>	<b>33</b>	<b>3,3</b>	<b>78,5</b>	<b>9</b>	<b>0,9</b>	<b>90,0</b>	<b>29</b>	<b>2,8</b>	<b>87,9</b>

## 3. Verfahrensdauer und -aufwand (allgemein)

## a) OLG

In den Verfahren, in denen ein neuer Anspruch in zweiter Instanz zugelassen wurde, betrug die durchschnittliche Verfahrensdauer bei den Klageänderungsfällen 321,3 Tage, in den Fällen der Widerklage 651,1 Tage und bei erklärter Aufrechnung 496,3 Tage gegenüber einer durchschnittlichen Verfahrensdauer von 310,5 Tagen bei allen Verfahren.<sup>1</sup>

Differenziert man bei der Ermittlung der durchschnittlichen Verfahrensdauer (s.o.) noch genauer danach, in welchem Teil der Zeitstafel die hier einschlägigen Verfahren liegen, so zeigt sich folgendes Bild:

<sup>1</sup> Bezüglich dieser und aller Folgefragen waren nur noch 1028 Bögen auswertbar.

Tabelle IX/2a

Dauer	Zugelassene Fälle der Klageänderung/-erweiterung			Zugelassene Fälle der Widerklage			Zugelassene Fälle der Aufrechnung		
	Zahl	%-Anteil an Gesamtzahl der Verfahren	%-Anteil an zugel. Fällen der Klageänderung (= 77)	Zahl	%-Anteil an Gesamtzahl der Verfahren	%-Anteil an zugel. Fällen der Widerklage (= 14)	Zahl	%-Anteil an Gesamtzahl der Verfahren	%-Anteil an zugel. Fällen der Aufrechnung (= 30)
0 bis 3 Monate	1	0,1	1,3	0	0,0	0,0	0	0,0	0,0
3 bis 6 Monate	21	2,0	27,3	3	0,3	21,4	7	0,7	23,3
bis 9 Monate	19	1,9	24,7	5	0,5	35,7	4	0,4	13,3
9 bis 12 Monate	10	1,0	13,0	0	0,0	0,0	5	0,5	16,7
über 1 Jahr	26	2,5	33,8	6	0,6	42,9	14	1,4	46,7
<b>Summe</b>	<b>77</b>	<b>7,5</b>	<b>100</b>	<b>14</b>	<b>1,4</b>	<b>100</b>	<b>30</b>	<b>3,0</b>	<b>100</b>

Um ein noch genaueres Bild hinsichtlich der Verfahrensdauer und ihrer Ursachen zu gewinnen, soll hier in der Folge insbesondere auf den Termins- und Beweisaufwand eingegangen werden. Im Hinblick auf die Fälle, in denen mindestens ein Termin mit Beweisaufnahme stattgefunden hat, ergeben sich folgende Daten:<sup>2</sup>

Tabelle IX/3a

Anzahl der Beweistermine	Zugelassene Fälle der Klageänderung/-erweiterung			Zugelassene Fälle der Widerklage			Zugelassene Fälle der Aufrechnung		
	Zahl	%-Anteil an Gesamtzahl der Verfahren	%-Anteil an zugel. Fällen der Klageänderung (= 77)	Zahl	%-Anteil an Gesamtzahl der Verfahren	%-Anteil an zugel. Fällen der Widerklage (= 14)	Zahl	%-Anteil an Gesamtzahl der Verfahren	%-Anteil an zugel. Fällen der Aufrechnung (= 30)
1 Termin	17	1,6	22,1	2	0,2	14,3	7	0,7	23,3
2-4 Termine	9	0,9	11,7	3	0,3	21,4	5	0,5	16,7
<b>Summe</b>	<b>26</b>	<b>2,5</b>	<b>33,8</b>	<b>5</b>	<b>0,5</b>	<b>35,7</b>	<b>12</b>	<b>1,2</b>	<b>40,0</b>

In den Verfahren ohne Beweisaufnahme ergibt sich folgendes Bild: Bei den 51 Fällen der Klageänderung/-erweiterung (66,2 % von 77) wurde in 46 Fällen (59,7 % von 77) nur 1 Termin und lediglich in 5 Fällen (6,5 % von 77) zwischen 2 und 4 Termine benötigt. In den 9 Fällen (64,3 % von 14) der Widerklage kam man durchgehend mit nur 1 Termin aus, während bei den 18 Fällen (60 % von 30) der Aufrechnung in 16 Fällen (53,3 % von 30) nur 1 Termin und in 2 Fällen (6,7 % von 30) zwischen 2 und 4 Termine stattgefunden haben.

Ausgehend von den Fällen, in denen mindestens ein Termin mit Beweisaufnahme bei zugelassenem neuen Gegenstand stattgefunden hat, ergibt sich auf der Grundlage von 1028 auswertbaren Bögen – gegenüber den oben dargestellten allgemeinen Werten - bei der Klageänderung/-erweiterung eine durchschnittliche Verfahrensdauer von 436,5 Tagen. Bei den Fällen der Widerklage beträgt sie 1409 Tage und bei der Aufrechnung 701,6 Tage.

<sup>2</sup> Die Beweistermine sind nicht zwingend auf den zugelassenen neuen Gegenstand zurückzuführen, sondern können auch durch andere Faktoren bedingt sein.

Stellt man des weiteren die Frage, ob die in diesen Terminen erhobenen Beweismittel bereits im erstinstanzlichen Verfahren oder erstmals im Berufungsverfahren vorgebracht wurden, so zeigt sich folgendes:

**Tabelle IX/4a**

Beweisaufnahme	Zugelassene Fälle der Klageänderung/-erweiterung			Zugelassene Fälle der Widerklage			Zugelassene Fälle der Aufrechnung		
	Zahl	%-Anteil an Gesamtzahl der Verfahren	%-Anteil an zugel. Fällen der Klageänderung (= 77)	Zahl	%-Anteil an Gesamtzahl der Verfahren	%-Anteil an zugel. Fällen der Widerklage (= 14)	Zahl	%-Anteil an Gesamtzahl der Verfahren	%-Anteil an zugel. Fällen der Aufrechnung (= 30)
Wiederholung der erstinstanzlichen Beweisaufnahme	7	0,7	9,1	2	0,2	14,3	4	0,4	13,3
Wiederholung der Beweisaufnahme mit Beweismitteln, die in erster Instanz benannt, aber nicht verwendet worden sind	10	1,0	13,0	1	0,1	7,1	8	0,8	26,7
Beweisaufnahme mit neuen Beweismitteln	17	1,6	22,1	4	0,4	28,6	10	1,0	33,3
<b>Summe<sup>3</sup></b>	<b>34</b>	<b>3,3</b>	<b>44,2</b>	<b>7</b>	<b>0,7</b>	<b>50,0</b>	<b>22</b>	<b>2,2</b>	<b>73,3</b>

In diesem Zusammenhang läßt sich auch noch die Verfahrensdauer auf der Grundlage der einzelnen Beweismittel erforschen, was – worauf bereits hier hingewiesen wird – dazu führt, daß die so ermittelten Durchschnittswerte aufgrund der focusierenden Betrachtung nicht mit den oben erwähnten Durchschnittswerten übereinstimmen.

**Tabelle IX/5a**

	Wiederholung der erstinstanzlichen Beweisaufnahme			Wiederholung der Beweisaufnahme mit Beweismitteln, die in 1. Instanz benannt, aber nicht verwendet worden sind			Beweisaufnahme mit neuen Beweismitteln		
	Dauer in Tagen			Dauer in Tagen			Dauer in Tagen		
	Klageänderung	Widerklage	Aufrechnung	Klageänderung	Widerklage	Aufrechnung	Klageänderung	Widerklage	Aufrechnung
Zeugenbeweis	285	581	1313	458	kein Fall	956	438	526	982
Sachverständigenbeweis	602	587	293	426	2287	755	451	1848	534

Hier zeigt sich auch, warum die Werte bei der Ermittlung der durchschnittlichen Verfahrensdauer in den Fällen der Widerklage geradezu „explodieren“. In dem *einen Fall*, in dem ein Sachverständigenbeweis als zwar wiederholt benanntes, aber erstmals erhobenes Beweismittel, gegeben ist, betrug die

<sup>3</sup> Der Überhang gegenüber der vorherigen Tabelle beruht darauf, daß im Erhebungsbogen bei Frage 35a mehrere Varianten angekreuzt werden konnten.

Verfahrensdauer 2287 Tage und damit etwas über 6 Jahre und 3 Monate. In den 2 *Fällen*, in denen der Sachverständige als neues Beweismittel erstmals benannt wurde, betrug die Verfahrensdauer 1847,5 Tage und damit etwas über 5 Jahre. Aber auch bei der Aufrechnung zeigt sich, daß hier ein „Ausreißer“<sup>4</sup> bei lediglich 3 vorhandenen Verfahren, in denen die erstinstanzliche Beweisaufnahme mittels Zeugen wiederholt wurde, die Verfahrensdauer drastisch nach oben schraubt. Aufgrund der Frage 36b war es auch möglich, eine denkbare Ursache für die lange Verfahrensdauer zu ermitteln. In den bezeichneten „überlangen“ Verfahren ging dem jetzigen Abschluß des Verfahrens ein (z.B. durch Revision) angefochtenes Streitiges Urteil in der Sache voraus.

Nicht ermittelt wurde die Verfahrensdauer, wenn eine amtliche Auskunft eingeholt, Urkundenbeweis erhoben, ein Augenschein eingenommen wurde oder eine Parteivernehmung erfolgte (Frage 35a Spalten 1-3 jeweils Var. 2, 4, 5 und 6), da diese Beweismittel von untergeordneter Bedeutung sind.

#### a) LG

Bei den Verfahren, in denen beim LG ein neuer Anspruch in zweiter Instanz zugelassen wurde, betrug die durchschnittliche Verfahrensdauer bei den Fällen der Klageänderung/-erweiterung 255,3 Tage, in den Widerklagefällen 209 Tage und bei erklärter Aufrechnung 178,8 Tage gegenüber einer durchschnittlichen Verfahrensdauer von 192,4 Tagen bei allen Verfahren.<sup>5</sup>

Differenziert man bei der Ermittlung der durchschnittlichen Verfahrensdauer (s.o.) noch genauer danach, in welchem Teil der Zeitstafel die hier einschlägigen Verfahren liegen, so zeigt sich folgendes:

**Tabelle IX/2b**

Dauer	Zugelassene Fälle der Klageänderung/-erweiterung			Zugelassene Fälle der Widerklage			Zugelassene Fälle der Aufrechnung		
	Zahl	%-Anteil an Gesamtzahl der Verfahren	%-Anteil an zugel. Fällen der Klageänderung (= 33)	Zahl	%-Anteil an Gesamtzahl der Verfahren	%-Anteil an zugel. Fällen der Widerklage (= 9)	Zahl	%-Anteil an Gesamtzahl der Verfahren	%-Anteil an zugel. Fällen der Aufrechnung (= 29)
0 bis 3 Monate	1	0,1	3,0	0	0,0	0,0	2	0,2	6,9
3 bis 6 Monate	11	1,1	33,3	4	0,4	44,4	18	1,8	62,1
6 bis 9 Monate	13	1,3	39,4	4	0,4	44,4	5	0,5	17,2
9 bis 12 Monate	1	0,1	3,0	0	0,0	0,0	2	0,2	6,9
über 1 Jahr	7	0,7	21,2	1	0,1	11,1	2	0,2	6,9
<b>Summe</b>	<b>33</b>	<b>3,2</b>	<b>100</b>	<b>9</b>	<b>0,9</b>	<b>100</b>	<b>29</b>	<b>2,8</b>	<b>100</b>

Geht man auch hier genauer auf den Termins- und Beweisaufwand ein, so ergeben sich bei der Frage nach der Anzahl der Termine mit Beweisaufnahme folgende Daten:

<sup>4</sup> Bereits an dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, daß aufgrund der geringen Anzahl der Fälle sich „Ausreißer“ überproportional auswirken. Da aber in Teilbereichen die geringe Anzahl der Fälle von vorneherein nicht geeignet ist, eine Grundlage für verallgemeinerungsfähige Schlüsse zu bilden, wurden diese Fälle gleichwohl nicht „eliminiert“, sondern (da auch im Rechtsalltag Ausreißer anzutreffen sind) in die weitere Untersuchung einbezogen.

<sup>5</sup> Zur Beantwortung dieser und sämtlicher Folgefragen standen nur 1021 Bögen zur Verfügung.

Tabelle IX/3b

Anzahl der Beweistermine	Zugelassene Fälle der Klageänderung/-erweiterung			Zugelassene Fälle der Widerklage			Zugelassene Fälle der Aufrechnung		
	Zahl	%-Anteil an Gesamtzahl der Verfahren	%-Anteil an zugel. Fällen der Klageänderung (= 33)	Zahl	%-Anteil an Gesamtzahl der Verfahren	%-Anteil an zugel. Fällen der Widerklage (= 9)	Zahl	%-Anteil an Gesamtzahl der Verfahren	%-Anteil an zugel. Fällen der Aufrechnung (= 29)
1 Termin	5	0,5	15,2	2	0,2	22,2	2	0,2	6,9
2-4 Termine	4	0,4	12,1	1	0,1	11,1	2	0,2	6,9
<b>Summe</b>	<b>9</b>	<b>0,9</b>	<b>27,3</b>	<b>3</b>	<b>0,3</b>	<b>33,3</b>	<b>4</b>	<b>0,4</b>	<b>13,8</b>

In den verbleibenden 24 Verfahren der Klageänderung/-erweiterung (72,7 % von 33), in denen keine Beweisaufnahme stattgefunden hat, wurde in 21 Fällen (63,6 % von 33) nur 1 Termin und lediglich in 3 Fällen (9,1 % von 33) zwischen 2 und 4 Terminen benötigt. In den entsprechenden 6 Fällen (66,7 % von 9) der Widerklage kam man durchgehend mit nur 1 Termin aus, während bei den 25 entsprechenden Verfahren (86,2 % von 29) der Aufrechnung in 23 Fällen (79,3 % von 29) nur 1 Termin und in 2 Fällen (6,9 % von 29) zwischen 2 und 4 Termine stattgefunden haben.

Ausgehend von den Fällen, in denen mindestens ein Termin mit einer Beweisaufnahme bei zugelassenem neuen Gegenstand stattgefunden hat, ergibt sich auf der Grundlage von 1021 auswertbaren Bögen bei der Klageänderung/-erweiterung eine durchschnittliche Verfahrensdauer von 383,9 Tagen. Bei den Fällen der Widerklage beträgt sie 229,3 Tage und bei der Aufrechnung 219,3 Tage.

Bei der Frage, ob die Beweismittel wiederholt oder erstmals vorgebracht wurden, ergibt sich:

Tabelle IX/4b

Beweisaufnahme	Zugelassene Fälle der Klageänderung/-erweiterung			Zugelassene Fälle der Widerklage			Zugelassene Fälle der Aufrechnung		
	Zahl	%-Anteil an Gesamtzahl der Verfahren	%-Anteil an zugel. Fällen der Klageänderung (= 33)	Zahl	%-Anteil an Gesamtzahl der Verfahren	%-Anteil an zugel. Fällen der Widerklage (= 9)	Zahl	%-Anteil an Gesamtzahl der Verfahren	%-Anteil an zugel. Fällen der Aufrechnung (= 29)
Wiederholung der erstinstanzlichen Beweisaufnahme	3	0,3	9,1	1	0,1	11,1	1	0,1	3,4
Wiederholung der Beweisaufnahme m. Beweismitteln, die in 1. Instanz benannt, aber nicht verwendet worden sind	6	0,6	18,2	0	0,0	0,0	1	0,1	3,4
Beweisaufnahme mit neuen Beweismitteln	4	0,4	12,1	2	0,2	22,2	3	0,3	10,4
<b>Summe</b>	<b>13</b>	<b>1,3</b>	<b>39,4</b>	<b>3</b>	<b>0,3</b>	<b>33,3</b>	<b>5</b>	<b>0,5</b>	<b>17,2</b>

Ermittelt man auch hier die durchschnittliche Verfahrensdauer bezogen auf die erhobenen Beweismittel, so stellt sich folgendes Bild dar:

Tabelle IX/5b

	Wiederholung der erstinstanzlichen Beweisaufnahme			Wiederholung der Beweisaufnahme mit Beweismitteln, die in 1. Instanz benannt, aber nicht verwendet worden sind			Beweisaufnahme mit neuen Beweismitteln		
	Dauer in Tagen			Dauer in Tagen			Dauer in Tagen		
	Klageänderung	Widerklage	Aufrechnung	Klageänderung	Widerklage	Aufrechnung	Klageänderung	Widerklage	Aufrechnung
Zeugenbeweis	164	kein Fall	125	332	kein Fall	kein Fall	184	277	295
Sachverständigenbeweis	kein Fall	kein Fall	kein Fall	377	kein Fall	125	453	450	kein Fall

#### 4. Endergebnis bei Zulassung

Die im Folgenden jeweils erste Tabelle zeigt, in welchem Umfang die Partei mit dem neuen Anspruch „Erfolg“ hatte, die jeweils zweite Tabelle gibt das Gesamtergebnis des Berufungsverfahrens wieder, wenn eine Beweisaufnahme stattgefunden hat.

##### a) OLG

Tabelle IX/6a

Umfang, in dem dem neuen Anspruch stattgegeben wurde	Klageänderung/Klageerweiterung			Widerklage			Aufrechnung		
	Zahl	%-Anteil an Gesamtzahl der Verfahren	%-Anteil an zugel. Fällen der Klageänderung (= 77)	Zahl	%-Anteil an Gesamtzahl der Verfahren	%-Anteil an zugel. Fällen der Widerklage (= 14)	Zahl	%-Anteil an Gesamtzahl der Verfahren	%-Anteil an zugel. Fällen der Aufrechnung (= 30)
Voll	11	1,1	14,3	3	0,3	21,4	3	0,3	10,0
Teils, teils	18	1,8	23,4	3	0,3	21,4	7	0,7	23,3
Keine Entscheidung zur Sache	6	0,6	7,8	1	0,1	7,2	2	0,2	6,7
Nicht stattgeb.	25	2,4	32,5	7	0,7	50,0	10	1,0	33,3
<b>Summe</b>	<b>60<sup>b</sup></b>	<b>5,8</b>	<b>77,9</b>	<b>14</b>	<b>1,4</b>	<b>100</b>	<b>22<sup>c</sup></b>	<b>2,74%</b>	<b>73,3</b>

<sup>6</sup> In den 77 zugelassenen Klageänderungsfällen erfolgte nur in 60 eine Angabe in Frage 40.

<sup>7</sup> Hier erklärt sich die Divergenz von Frage 21b und Frage 42 daraus, daß in 8 Bögen bei Frage 42 kein Eintrag erfolgte.

Tabelle IX/7a

Art des Abschlusses in 2. Instanz	Klageänderung/Klageerweiterung			Widerklage			Aufrechnung		
	Zugel. Kl.-änd. mit mind. 1 Beweis-termin	%-Anteil an Gesamtzahl der Verfahren	%-Anteil an Fällen zugel. Kl.-änd. mit mind. 1 Beweis-termin	Zugel. Widerkl. Mit mind. 1 Beweis-termin	%-Anteil an Gesamtzahl der Verfahren	%-Anteil an Fällen zugel. Widerklage mit mind. 1 Beweis-termin	Zugel. Aufr. mit mind. 1 Beweis-termin	%-Anteil an Gesamtzahl der Verfahren	%-Anteil an Fällen zugel. Aufr. mit mind. 1 Beweis-termin
Zurückweisung d. Berufung	8	0,8	30,8	0	0,0	0,0	1	0,1	8,3
Abänderung /eig. Sachentscheidung durch ganz / teilweise stattg. Urteil aufgrund der Berufung	12	1,2	46,2	4	0,4	80,0	6	0,6	50,0
Abänderung /eig. Sachentscheidung durch ganz / teilw. stattg. Urteil aufgr. der Anschlußberufg	1	0,1	3,8	1	0,1	20,0	1	0,1	8,3
Prozeßvergleich	5	0,5	19,2	0	0,0	0,0	4	0,4	33,3
<b>Summe</b>	<b>26</b>	<b>2,6</b>	<b>100</b>	<b>5</b>	<b>0,5</b>	<b>100</b>	<b>12</b>	<b>1,2</b>	<b>100</b>

Bei der übereinstimmenden Erledigungserklärung gehen die ohnehin recht niedrigen Fallzahlen, sobald eine Beweisaufnahme stattgefunden hat, auf Null zurück.

## b) LG

Tabelle IX/6b

Umfang, in dem dem neuen Anspruch stattgegeben wurde	Klageänderung/Klageerweiterung			Widerklage			Aufrechnung		
	Zahl	%-Anteil an Gesamtzahl der Verfahren	%-Anteil an zugel. Fällen der Klageänderung (= 33)	Zahl	%-Anteil an Gesamtzahl der Verfahren	%-Anteil an zugel. Fällen der Widerklage (= 9)	Zahl	%-Anteil an Gesamtzahl der Verfahren	%-Anteil an zugel. Fällen der Aufrechnung (= 29)
Voll	4	0,4	12,1	1	0,1	11,1	8	0,8	27,6
Teils, teils	7	0,7	21,2	1	0,1	11,1	5	0,5	17,2
Keine Entscheidung zur Sache	3	0,3	9,1	2	0,2	22,2	0	0,0	0,0
Nicht stattgegeben.	11	1,1	33,3	3	0,3	33,3	12	1,2	41,4
<b>Summe</b>	<b>25<sup>8</sup></b>	<b>2,5</b>	<b>75,7</b>	<b>7<sup>9</sup></b>	<b>0,7</b>	<b>77,7</b>	<b>25<sup>10</sup></b>	<b>2,5</b>	<b>86,2</b>

<sup>8</sup> Zwar erfolgte hier nur in 25 von insgesamt 33 zugelassenen Fällen eine Angabe. Diese Abweichung erklärt sich aber daraus, daß bei Frage 40 in 8 Bögen weniger als bei Frage 17b ein Eintrag erfolgte.

<sup>9</sup> In den fehlenden 2 Bögen erfolgte keine Angabe bei Frage 41.

<sup>10</sup> Hier erfolgte in den gegenüber Frage 21b fehlenden 4 Bögen kein Eintrag bei Frage 42.



Tabelle IX/7b

Art des Ab- schlusses in 2. Instanz	Klageänderung/Klage- erweiterung			Widerklage			Aufrechnung		
	Zugel. Kl.- änd. mit mind. 1 Be- weis- termin	%-Anteil an Ge- samtzahl der Ver- fahren	%-Anteil an Fällen zugel. Kl.- änd. mit mind. 1 Beweis- termin	Zugel. Wi- derkl. Mit mind. 1 Be- weis- termin	%-Anteil an Ge- samtzahl der Ver- fahren	%-Anteil an Fällen zu- gel. Wider- klage mit mind. 1 Beweis- termin	Zugel. Aufr. mit mind. 1 Be- weis- termin	%-Anteil an Ge- samtzahl der Ver- fahren	%-Anteil an Fällen zugel. Aufr. mit mind. 1 Beweis- termin
Zurückweisung d. Berufung	2	0,2	22,2	0	0,0	0,0	2	0,2	50,0
Abänderung / eigene Sachent- scheidung durch ganz / teilweise stattg. Urteil aufgrund der Berufung	5	0,5	55,6	2	0,2	66,7	1	0,1	25,0
Abänderung / eigene Sachent- scheidung durch ganz / teilweise stattg. Urteil aufgrund der Anschlußberu- fung	2	0,2	22,2	0	0,0	0,0	1	0,1	25,0
Prozeßvergleich	0	0,0	0,0	1	0,1	33,3	0	0,0	0,0
<b>Summe</b>	<b>9</b>	<b>0,9</b>	<b>1 100</b>	<b>3</b>	<b>0,3</b>	<b>100</b>	<b>4</b>	<b>0,4</b>	<b>100</b>

## Abschnitt 2

### 1. Fallzahlen zu „Neuen Ansprüchen mit neuem Vorbringen“

In den 13,8 % aller OLG-Verfahren und 7,8 % aller LG-Verfahren, in denen in zweiter Instanz ein neuer Gegenstand eingeführt wurde (vgl. Abschnitt 1, 1), stellt sich hinsichtlich der Frage, ob dazu neue Tatsachen oder Beweise vorgetragen worden sind, bei Klageänderung, Widerklage und Aufrechnung folgendes Bild dar:

## a) OLG

Tabelle IX/8a

Begründung	Klageänderung/Klageerweiterung			Widerklage			Aufrechnung		
	Zahl	%-Anteil an Gesamtzahl der Verfahren	%-Anteil an Verf. m. Klageänderung (= 83)	Zahl	%-Anteil an Gesamtzahl der Verfahren	%-Anteil an Verf. m. Widerklage (= 18)	Zahl	%-Anteil an Gesamtzahl der Verfahren	%-Anteil an Verf. m. Aufrechnung (= 48)
Tatsachenvorbringen	18	1,7	21,7	0	0,0	0,0	8	0,8	16,7
Beweisvorbringen	1	0,1	1,2	0	0,0	0,0	1	0,1	2,1
Tatsachen- und Beweisvorbringen	27	2,6	32,5	11	1,1	61,1	23	2,2	47,9
<b>Summe</b>	<b>46</b>	<b>4,4</b>	<b>55,4</b>	<b>11</b>	<b>1,1</b>	<b>61,1</b>	<b>32</b>	<b>3,1</b>	<b>66,7</b>

Die Zahl der Verfahren, in denen Nova vorgetragen wurden, beläuft sich auf insgesamt 82 (7,9 %).

## a) LG

Tabelle IX/8b

Begründung	Klageänderung/Klageerweiterung			Widerklage			Aufrechnung		
	Zahl	%-Anteil an Gesamtzahl der Verfahren	%-Anteil an Verf. m. Klageänderung (= 42)	Zahl	%-Anteil an Gesamtzahl der Verfahren	%-Anteil an Verf. m. Widerklage (= 10)	Zahl	%-Anteil an Gesamtzahl der Verfahren	%-Anteil an Verf. m. Aufrechnung (= 33)
Tatsachenvorbringen	10	1,0	23,8	2	0,2	20,0	7	0,7	21,2
Beweisvorbringen	0	0,0	0,0	1	0,1	10,0	1	0,1	3,0
Tatsachen- und Beweisvorbringen	13	1,3	31,0	5	0,5	50,0	11	1,1	33,3
<b>Summe</b>	<b>23</b>	<b>2,3</b>	<b>54,8</b>	<b>8</b>	<b>0,8</b>	<b>80,0</b>	<b>19</b>	<b>1,9</b>	<b>57,5</b>

Die Summe der Verfahren, in denen Nova vorgetragen wurden, beträgt hier 46 (4,5 %).

## 2. Zulassung

Im Hinblick auf die Zulassung des neuen Anspruchs in den Fällen, in denen zum neuen Gegenstand auch Nova vorgetragen wurden, ergeben sich folgende Daten:

## a) OLG

(1) Die Zulassungsquote beträgt in den Fällen, in denen zur Klageänderung/-erweiterung neue Tatsachen oder Beweise vorgetragen wurden, mit 42 von 46 Fällen 91,3 %. Nicht zugelassen wurden 2 Fälle (4,3 % von 46), in denen nur neues Tatsachenvorbringen, und weitere 2 Fälle (4,3 % von 46), in denen neues Tatsachen- und Beweisvorbringen vorgetragen wurde.

Stellt man im Rahmen der Prüfung der Zulassungsquote hingegen nicht auf die 46 Fälle ab, in denen neue Tatsachen und/oder Beweise vorgebracht wurden, sondern auf die 37 Fälle, in denen gerade kein neues Vorbringen eingeführt wurde, so ergibt sich dort mit 35 von 37 Fällen (94,6 %) eine um über 3 Prozent-punkte höhere Zulassungsquote.

(2) Bei der Widerklage beträgt die Zulassungsquote, da drei Fälle (27,3 % von 11) nicht zugelassen wurden, mit 8 von 11 Fällen 72,7 %: in 2 Fällen, weil der Gegner einwilligte, in 6 Fällen, weil das Gericht Sachdienlichkeit bejahte.

Die Zulassungsquote der Fälle, in denen kein neues Vorbringen gegeben war, beträgt mit 6 von 7 einschlägigen Fällen 85,7 %.

(3) Bei der Aufrechnung beträgt die Zulassungsquote mit 19 von 32 Fällen 59,4 %. Nicht zugelassen wurden hier 3 Fälle (9,4 % von 32), in denen nur neues Tatsachenvorbringen gegeben war, und 10 Fälle (31,3 % von 32), in denen neue Tatsachen und Beweise vorgebracht wurden.

Bei den 16 Fällen hingegen, in denen kein neues Vorbringen vorlag, beträgt die Zulassungsquote mit 11 zugelassenen Fällen 68,8 %.

(4) Damit ergibt sich hinsichtlich der Frage der Zulassung zusammenfassend folgendes Bild:

**Tabelle IX/9a**

Begründung	Klageänderung/Klageerweiterung			Widerklage			Aufrechnung		
	Zahl	%-Anteil an Gesamtzahl der Verfahren	%-Anteil an Klageänd. m. neuem Vorbringen (= 46)	Zahl	%-Anteil an Gesamtzahl der Verfahren	%-Anteil an Widerklagen m. neuem Vorbringen (= 11)	Zahl	%-Anteil an Gesamtzahl der Verfahren	%-Anteil an Aufrechn. m. neuem Vorbringen (= 32)
Gemäß §§ 523, 264 ZPO	16	1,5	34,7	Entfällt			Entfällt		
Einwilligung des Gegners	7	0,7	15,2	2	0,2	18,2	5	0,5	15,6
Sachdienlichkeit	19	1,8	41,3	6	0,6	54,5	14	1,4	43,8
<b>Summe</b>	<b>42</b>	<b>4,1</b>	<b>91,3</b>	<b>8</b>	<b>0,8</b>	<b>72,7</b>	<b>19</b>	<b>1,9</b>	<b>59,4</b>

#### b) LG

(1) Bei der Klageänderung/-erweiterung wurden nicht zugelassen 2 Fälle (8,7 % von 23) neuen Tatsachenvorbringens und 4 Fälle (17,4 % von 23), in denen zur Begründung der Klageänderung/-erweiterung neue Tatsachen und Beweise vorgetragen wurden. Damit beträgt die Zulassungsquote mit insgesamt 17 von 23 Fällen 73,9%.

Stellt man auf die 19 Fälle ab, in denen kein neues Vorbringen erfolgte, so ergibt sich mit 16 von 19 Fällen (84,2 %) eine um über 10 Prozentpunkte höhere Zulassungsquote.

(2) Die Zulassungsquote beträgt bei der Widerklage in den hier einschlägigen Fällen mit 7 von 8 Fällen 87,5 %. Nicht zugelassen wurde hier lediglich einer (12,5 % von 8) der 5 Fälle, in denen neue Tatsachen und Beweise zur Begründung der Widerklage vorgetragen wurden.

Die Zulassungsquote in den Fällen, in denen kein neues Vorbringen gegeben war, liegt bei 2 von 2 einschlägigen Fällen bei 100 %.

(3) Bei der Aufrechnung beträgt die Zulassungsquote mit 15 von 19 Fällen 78,9 %. Nicht zugelassen wurden 1 Fall (5,3 % von 19) neuen Tatsachenvorbringens und 3 Fälle neuen Tatsachen- und Beweisvorbringens (15,8 % von 19). Bei den 14 Fällen hingegen, in denen kein neues Vorbringen vorlag, beträgt die Zulassungsquote mit 13 zugelassenen Fällen 92,9 %.

(4) Damit ergibt sich für die Zulassung insgesamt folgendes Bild:

**Tabelle IX/9b**

Begründung	Klageänderung/Klageerweiterung			Widerklage			Aufrechnung		
	Zahl	%-Anteil an Gesamtzahl der Verfahren	%-Anteil an Klageänd. m. neuem Vorbringen (= 23)	Zahl	%-Anteil an Gesamtzahl der Verfahren	%-Anteil an Widerklagen m. neuem Vorbringen (= 8)	Zahl	%-Anteil an Gesamtzahl der Verfahren	%-Anteil an Aufrechn. m. neuem Vorbringen (= 19)
Gemäß §§ 523, 264 ZPO	5	0,5	21,7	Entfällt			Entfällt		
Einwilligung des Gegners	1	0,1	4,3	2	0,2	25,0	2	0,2	10,5
Sachdienlichkeit	11	1,1	47,8	5	0,5	62,5	13	1,3	68,4
<b>Summe</b>	<b>17</b>	<b>1,7</b>	<b>73,9</b>	<b>7</b>	<b>0,7</b>	<b>87,5</b>	<b>15</b>	<b>1,5</b>	<b>78,9</b>

### 3. Verfahrensdauer

#### a) OLG

Die durchschnittliche Verfahrensdauer beträgt in den Fällen zugelassener Klageänderung oder Klageerweiterung, in denen zur Begründung des neuen Gegenstands neues Vorbringen eingeführt wurde, 378 Tage, bei der Widerklage 1644 Tage und bei der Aufrechnung 699 Tage.

Will man hingegen die Verfahrensdauer ermitteln, die sich in Verfahren mit neuem Gegenstand bei ausschließlich „altem“ Vortrag ergibt, so sind sowohl die Verfahren zu eliminieren, in denen dem neuen Anspruch neues Vorbringen zugrundeliegt, wie die Verfahren, in denen zugleich neue Angriffs- und Verteidigungsmittel im Sinne der Fragen 25 ff. gegeben waren. In somit 23 Fällen der Klageänderung/-erweiterung beträgt die Verfahrensdauer 259 Tage, in 2 Widerklagefällen 208 Tage und in 12 Fällen der Aufrechnung 435 Tage.

#### b) LG

Die durchschnittliche Verfahrensdauer beträgt in den Fällen zugelassener Klageänderung oder Klageerweiterung, in denen zur Begründung des neuen Gegenstands Nova eingeführt wurden, 338 Tage, bei der Widerklage 216 Tage und bei der Aufrechnung 240 Tage.

Bei den Verfahren mit ausschließlich „altem“ Vortrag beträgt die Verfahrensdauer bei 12 Fällen der Klageänderung/-erweiterung 224 Tage, bei 2 Widerklagefällen 183 Tage und in 10 Aufrechnungsfällen 175 Tage.

#### 4. Verfahrensaufwand

##### a) OLG

##### (1) Beweistermine

Der Termins- und Beweisaufwand in den Fällen, in denen dem zugelassenen neuen Gegenstand neues Tatsachen- oder Beweisvorbringen zugrunde liegt, stellt sich wie folgt dar:

**Tabelle IX/10a**

Anzahl der Beweistermine	Zugelassene Fälle der <u>Kla-</u> <u>geänderung/-erweiterung</u> mit neuem Tatsachen- und/oder Beweisvortrag			Zugelassene Fälle der <u>Wi-</u> <u>derklage</u> mit neuem Tatsa- chen- und/oder Beweisvor- trag			Zugelassene Fälle der <u>Auf-</u> <u>rechnung</u> mit neuem Tatsa- chen- und/oder Beweisvor- trag		
	Zahl	%-Anteil an Ge- samtzahl der Ver- fahren	%-Anteil an zugel. Klageänd. Fällen m. neuem Vortrag (= 42)	Zahl	%-Anteil an Ge- samtzahl der Ver- fahren	%-Anteil an zugel. Widerkla- gen m. neuem Vortrag (= 8)	Zahl	%-Anteil an Ge- samtzahl der Ver- fahren	%-Anteil an zugel. Aufr. m. neuem Vortrag (= 19)
1 Termin	13	1,3	31,0	2	0,2	25,0	7	0,7	36,8
2-4 Termine	5	0,5	11,9	2	0,2	25,0	4	0,4	21,1
<b>Summe</b>	<b>18</b>	<b>1,8</b>	<b>42,9</b>	<b>4</b>	<b>0,4</b>	<b>50,0</b>	<b>11</b>	<b>1,1</b>	<b>57,9</b>

##### (2) Gegenstand der Beweisaufnahme

Unterschieden danach, ob die erhobenen Beweise bereits im erstinstanzlichen Verfahren oder erst im Berufungsverfahren vorgebracht wurden, ergeben sich folgende Werte:

Tabelle IX/11a

Beweisaufnahme	Zugelassene Fälle der <u>Klageänderung/-erweiterung mit neuem Tatsachen- und/oder Beweisvortrag</u>			Zugelassene Fälle der <u>Widerklage mit neuem Tatsachen- und/oder Beweisvortrag</u>			Zugelassene Fälle der <u>Aufrechnung mit neuem Tatsachen- und/oder Beweisvortrag</u>		
	Zahl	%-Anteil an Gesamtzahl der Verfahren	%-Anteil an zugel. Klageänd. m neuem Vortrag (= 42)	Zahl	%-Anteil an Gesamtzahl der Verfahren	%-Anteil an zugel. Widerklagen m. neuem Vortrag (= 8)	Zahl	%-Anteil an Gesamtzahl der Verfahren	%-Anteil an zugel. Aufr. m. neuem Vortrag (= 19)
Wiederholung der erstinstanzlichen Beweisaufnahme	5	0,5	11,9	2	0,2	25,0	4	0,4	21,1
Wiederholung der Beweisaufnahme mit Beweismitteln, die in erster Instanz benannt, aber nicht verwendet worden sind	8	0,8	19,0	1	0,1	12,5	7	0,7	36,8
Beweisaufnahme mit neuen Beweismitteln	11	1,1	26,2	3	0,3	37,5	10	1,0	52,6
<b>Summe<sup>11</sup></b>	<b>24</b>	<b>2,4</b>	<b>57,1</b>	<b>6</b>	<b>0,6</b>	<b>75,0</b>	<b>21</b>	<b>2,1</b>	<b>110,5</b>

Fragt man auch hier in den Fällen, in denen dem neuen Anspruch neues Vorbringen zugrunde lag, nach der durchschnittlichen Verfahrensdauer bei Erhebung von Zeugen- und Sachverständigenbeweis, so lassen sich folgende Werte ermitteln:

Tabelle IX/12a

	Wiederholung der erstinstanzlichen Beweisaufnahme			Wiederholung der Beweisaufnahme mit Beweismitteln, die in 1. Instanz benannt, aber nicht verwendet worden sind			Beweisaufnahme mit neuen Beweismitteln		
	Dauer in Tagen			Dauer in Tagen			Dauer in Tagen		
	Klageänderung	Widerklage	Aufrechnung	Klageänderung	Widerklage	Aufrechnung	Klageänderung	Widerklage	Aufrechnung
Zeugenbeweis	384	581	1313	300	Kein Fall	956	335	581	982
Sachverständigenbeweis	602	587	293	426	2287	755	446	1848	534

<sup>11</sup> Der Überhang gegenüber den Werten in Tabelle IX/10a resultiert hier daraus, daß bei Frage 35a auch Mehrfachnennungen möglich waren.

## b) LG

## (1) Beweistermine

Der Termins- und Beweisaufwand in den Fällen, in denen dem zugelassenen neuen Gegenstand neues Tatsachen- und/oder Beweisvorbringen zugrunde liegt, stellt sich wie folgt dar:

Tabelle IX/10b

Anzahl der Beweistermine	Zugelassene Fälle der <u>Klageänderung/-erweiterung</u> mit neuem Tatsachen- und/oder Beweisvortrag			Zugelassene Fälle der <u>Widerklage</u> mit neuem Tatsachen- und/oder Beweisvortrag			Zugelassene Fälle der <u>Aufrechnung</u> mit neuem Tatsachen- und/oder Beweisvortrag		
	Zahl	%-Anteil an Gesamtzahl der Verfahren	%-Anteil an zugel. Klageänd. m. neuem Vortrag (= 17)	Zahl	%-Anteil an Gesamtzahl der Verfahren	%-Anteil an zugel. Widerklagen m. neuem Vortrag (= 7)	Zahl	%-Anteil an Gesamtzahl der Verfahren	%-Anteil an zugel. Aufr. m. neuem Vortrag (= 15)
1 Termin	2	0,2	11,8	2	0,2	28,6	2	0,2	13,3
2-4 Termine	1	0,1	5,9	1	0,1	14,3	1	0,1	6,7
<b>Summe</b>	<b>3</b>	<b>0,4</b>	<b>17,7</b>	<b>3</b>	<b>0,3</b>	<b>42,9</b>	<b>3</b>	<b>0,3</b>	<b>20,0</b>

## (2) Gegenstand der Beweisaufnahme

Tabelle IX/11b

Beweisaufnahme	Zugelassene Fälle der <u>Klageänderung/-erweiterung</u> mit neuem Tatsachen- und/oder Beweisvortrag			Zugelassene Fälle der <u>Widerklage</u> mit neuem Tatsachen- und/oder Beweisvortrag			Zugelassene Fälle der <u>Aufrechnung</u> mit neuem Tatsachen- und/oder Beweisvortrag		
	Zahl	%-Anteil an Gesamtzahl der Verfahren	%-Anteil an zugel. Klageänd. m. neuem Vortrag (= 17)	Zahl	%-Anteil an Gesamtzahl der Verfahren	%-Anteil an zugel. Widerklagen m. neuem Vortrag (= 7)	Zahl	%-Anteil an Gesamtzahl der Verfahren	%-Anteil an zugel. Aufr. m. neuem Vortrag (= 15)
Wiederholung der erstinstanzlichen Beweisaufnahme	1	0,1	5,9	1	0,1	14,3	0	0,0	0,0
Wiederholung der Beweisaufnahme mit Beweismitteln, die in 1. Instanz benannt, aber nicht verwendet worden sind	3	0,3	17,6	0	0,0	0,0	0	0,0	0,0
Beweisaufnahme mit neuen Beweismitteln	1	0,1	5,9	2	0,2	28,6	3	0,3	20,0
<b>Summe</b>	<b>5</b>	<b>0,5</b>	<b>29,4</b>	<b>3</b>	<b>0,3</b>	<b>42,9</b>	<b>3</b>	<b>0,3</b>	<b>20,0</b>

Fragt man auch hier in den Fällen, in denen dem neuen Anspruch neues Vorbringen zugrunde lag, nach der durchschnittlichen Verfahrensdauer bei Erhebung von Zeugen- und Sachverständigenbeweis, so lassen sich folgende Werte ermitteln:

Tabelle IX/12b

	Wiederholung der erstinstanzlichen Beweisaufnahme			Wiederholung der Beweisaufnahme mit Beweismitteln, die in 1. Instanz benannt, aber nicht verwendet worden sind			Beweisaufnahme mit neuen Beweismitteln		
	Dauer in Tagen			Dauer in Tagen			Dauer in Tagen		
	Klageänderung	Widerklage	Aufrechnung	Klageänderung	Widerklage	Aufrechnung	Klageänderung	Widerklage	Aufrechnung
Zeugensbeweis	183	kein Fall	kein Fall	332	kein Fall	kein Fall	183	277	295
Sachverständigenbeweis	kein Fall	kein Fall	kein Fall	313	kein Fall	kein Fall	kein Fall	450	kein Fall

#### 4. Endergebnis bei Zulassung

##### a) OLG

Tabelle IX/13a

Umfang, in dem dem neuen Anspruch stattgegeben wurde	Klageänderung/Klageerweiterung			Widerklage			Aufrechnung		
	Zahl	%-Anteil an Gesamtzahl der Verfahren	%-Anteil an zugel. Klageänd. m. neuem Vorbringen (= 42)	Zahl	%-Anteil an Gesamtzahl der Verfahren	%-Anteil an zugel. Widerklagen m. neuem Vorbringen (= 8)	Zahl	%-Anteil an Gesamtzahl der Verfahren	%-Anteil an zugel. Aufrech. m. neuem Vorbringen (= 19)
Voll	6	0,6	14,3	1	0,1	12,5	2	0,2	10,5
Teils, teils	12	1,2	28,6	3	0,3	37,5	5	0,5	26,3
Keine Entscheidung zur Sache	4	0,4	9,5	0	0,0	0,0	1	0,1	5,3
Nicht stattgegeben	10	1,0	23,8	4	0,4	50,0	4	0,4	21,1
<b>Summe</b>	<b>32</b>	<b>3,2</b>	<b>76,2</b>	<b>8</b>	<b>0,8</b>	<b>100</b>	<b>12</b>	<b>1,2</b>	<b>63,2</b>

In den 18 Fällen, in denen einer Klageänderung oder -erweiterung aufgrund des neuen Vorbringens voll oder teilweise stattgegeben wurde, hat in 8 Fällen mindestens ein Beweistermin stattgefunden.<sup>12</sup>

Bei der Widerklage wurde in 2 von 4 Fällen, bei den Aufrechnungsfällen in 6 von 7 Fällen vorher auch eine Beweisaufnahme durchgeführt. In den genannten Terminen wurde fast<sup>13</sup> ausschließlich Zeugen- und Sachverständigenbeweis erhoben.

Welchen Abschluß die Verfahren, in denen ein neuer Gegenstand zugelassen wurde und zumindest ein Beweistermin stattgefunden hat, gefunden haben, wurde bereits in Abschnitt 1 dargestellt (vgl. Tabelle 7a). Da die hier einschlägigen Verfahren - trotz einer geringeren zahlenmäßigen Ausgangsbasis - einen maßgeblichen Anteil an den in Abschnitt 1 ermittelten Verfahren haben (vgl. die Summen

<sup>12</sup> Hier gilt das in Fn. 2 Bemerkte entsprechend.

<sup>13</sup> Lediglich in einem Fall der Klageänderung wurde noch eine amtliche Auskunft eingeholt und in einem Fall der Aufrechnung eine Urkunde vorgelegt.



aus Tabelle 3a und 13a), konnte hier insoweit auf eine eigene Auswertung im Hinblick auf den Abschluß des Berufungsverfahrens (Frage 36a des Fragebogens) verzichtet werden.

b) LG

*Tabelle IX/13b*

Umfang, in dem dem neuen Anspruch stattgegeben wurde	Klageänderung/Klageerweiterung			Widerklage			Aufrechnung		
	Zahl	%-Anteil an Gesamtzahl der Verfahren	%-Anteil an zugel. Klageänd. m. neuem Vorbringen (= 17)	Zahl	%-Anteil an Gesamtzahl der Verfahren	%-Anteil an zugel. Widerklagen m. neuem Vorbringen (= 7)	Zahl	%-Anteil an Gesamtzahl der Verfahren	%-Anteil an zugel. Aufr. m. neuem Vorbringen (= 15)
Voll	1	0,1	5,9	0	0,0	0,0	2	0,2	13,3
Teils, teils	4	0,4	23,5	1	0,1	14,3	3	0,3	20,0
Keine Entscheidung zur Sache	1	0,1	5,9	2	0,2	28,6	1	0,1	6,7
Nicht stattgegeben	8	0,8	47,1	2	0,2	28,6	8	0,8	53,3
<b>Summe</b>	<b>14</b>	<b>1,4</b>	<b>82,4</b>	<b>5</b>	<b>0,5</b>	<b>71,5</b>	<b>14</b>	<b>1,4</b>	<b>93,3</b>

In 3 der 5 Fälle, in denen einer Klageänderung oder –erweiterung aufgrund des neuen Vorbringens voll oder teilweise stattgegeben wurde, hat vorher mindestens ein Beweistermin stattgefunden. Von diesen drei Fällen ist wiederum in einem Fall zugleich eine Angabe in Frage 26e erfolgt, so daß auch hier insoweit eine eindeutige Zuordnung der Beweisaufnahme nicht möglich ist und nur zwei „eindeutige“ Fälle verbleiben. Bei der Widerklage hat in dem einen erfolgreichen Fall vorher kein Beweistermin stattgefunden. In den 5 erfolgreichen Aufrechnungsfällen wurde nur in einem einzigen Fall Beweis aufgenommen.

## B. Analyse

### I. Gewichtung der Verfahren

#### 1. Alle Fälle mit neuem Anspruch

a) Die Anzahl der Fälle, in denen ein neuer Anspruch eingeführt wurde, ist nicht unbeachtlich. Hervorzuheben ist, daß sich das OLG insgesamt betrachtet in wesentlich mehr Fällen mit einem neuen Gegenstand beschäftigen muß als das LG. Besonders augenfällig wird dies im Bereich der Klageänderung/-erweiterung, wo die Anzahl der ermittelten Fälle beim OLG fast doppelt so hoch ist wie beim LG.

b) Aufgrund der Anzahl der Fälle sind die Gründe von Interesse, aus denen es in zweiter Instanz überhaupt zur Einführung eines neuen Gegenstands kommt. Beim OLG könnte einer der möglichen Gründe bei der Klageänderung oder -erweiterung sein, daß in 67 von 83 Fällen ein Anwaltswechsel von der ersten zur zweiten Instanz stattgefunden hat. Das sind mit 80,7 % (von 83) nämlich mehr, als dies die Gesamtauswertung mit lediglich 64,8 % von 1034 Verfahren (beim Berufungskläger) zum Ausdruck bringt. Bei der Widerklage ist der Sachverhalt mit 14 von 18 Fällen und damit 77,8 % (von 18) vergleichbar gelagert. Auch hier wird der Wert aus der Gesamtauswertung – nun ist der Wert von 60,4 % beim Berufungsbeklagten von Interesse – deutlich überschritten. In den Fällen der Aufrechnung werden hingegen mit 26 von 48 Fällen und damit 54,2 % (von 48) die oben bezeichneten Werte von 64,8 % beim Berufungskläger und 60,4 % beim Berufungsbeklagten unterschritten. Beim LG hingegen erfolgt in allen Bereichen des neuen Streitgegenstandes eine Überschreitung des Wertes aus der Gesamtauswertung, der beim Berufungskläger 26,6 % und beim Berufungsbeklagten 17,8 % (von 1022 Verfahren) beträgt. In den Fällen der Klageänderung hat in 35,7 %, bei der Widerklage in 30,0 % und in den Fällen der Aufrechnung in 36,4 % ein Anwaltswechsel stattgefunden.

#### 2. Fälle mit neuem Tatsachen- oder Beweisvortrag

In den Verfahren, in denen dem neuen Anspruch ein neuer Vortrag zugrunde lag, bewegt sich der Anteil an den oben dargestellten Fällen mit neuem Gegenstand bei den Fällen der Klageänderung/-erweiterung mit 55,4 % beim OLG und 54,8 % beim LG in etwa gleichem Rahmen.<sup>14</sup> Demgegenüber weichen die Werte bei der Widerklage (OLG 61,1 %/LG – 80 %) und bei der Aufrechnung (OLG – 66,7 %/LG – 57,5 %) doch in einem größerem Umfang voneinander ab. Allerdings ist bei der Widerklage die Zahlenbasis sehr klein.

### II. Zulassung des neuen Anspruchs

#### 1. Alle Fälle mit neuem Anspruch

Bei der Zulassung des neuen Gegenstandes weichen die oberlandesgerichtlichen und die landgerichtlichen Werte erheblich voneinander ab, bei der Klageänderung/-erweiterung um 14,3 Prozentpunkte (92,8 % beim OLG und 78,5 % beim LG).<sup>15</sup> Dabei läßt sich bei den OLG-Verfahren sowohl eine

---

<sup>14</sup> Vgl. Tabellen IX/8a und b.

<sup>15</sup> Vgl. Tabellen IX/1a und b.

größere Bereitschaft der Gegner feststellen, in die Klageänderung oder –erweiterung einzuwilligen (OLG – 10,8 %/LG – 7,1 %), als auch eine größere Bereitschaft des Gerichts, die Sachdienlichkeit großzügiger zu bejahen (OLG - 43,4 %/LG - 38,1 %). Bei der Widerklage besteht zwar ebenfalls eine Abweichung (OLG – 77,8 %/ LG – 90,0 %), diesmal mit dem höheren Wert beim LG. Dies ist im wesentlichen darauf zurückzuführen, daß der Gegner bei den landgerichtlichen Verfahren in fast doppelt so vielen Fällen wie bei den oberlandesgerichtlichen eingewilligt hat (OLG – 16,7 %/LG – 30,0 %). Allerdings muß berücksichtigt werden, daß die Datenbasis bei der Widerklage sehr schmal ist.

Bewegen sich die Abweichungen bei der Klageänderung/-erweiterung und der Widerklage noch um die ca. 10 Prozentpunkte, so ist diese mit 25,4 Prozentpunkten in den Fällen der Aufrechnung (OLG – 62,5 %/LG – 87,9 %) schon sehr groß. Diese Differenz beruht insbesondere darauf, daß die Richter am Landgericht in 69,7 % (OLG – 50 %) der Aufrechnungsfälle die Sachdienlichkeit der Aufrechnung gemäß § 530 Abs. 2 Alt. 2 ZPO bejaht haben.

## 2. Fälle mit neuem Tatsachen- oder Beweisvortrag

a) Geht man hinsichtlich der Zulassung nur auf die Fälle ein, in denen dem neuen Gegenstand neues Tatsachen- oder Beweisvorbringen zugrunde lag, so zeigt sich, daß hier die Zulassungsquoten im Vergleich zu den gerade dargestellten Werten geringer ausfallen. Zugelassen wurden von den Klageänderungsfällen beim OLG nur noch 91,3 % (statt 92,8 % = ein Minus von 1,5 %) und beim LG 73,9 % (statt 78,5 % = ein Minus von 4,6 %),<sup>16</sup> Bei der Widerklage betragen die Abweichungen beim OLG 5,1 % (72,7 % gegenüber 77,8 %) und beim LG 2,5 % (87,5 % gegenüber 90,0 %). Hat man in den Fällen der Aufrechnung oben noch zwischen den oberlandesgerichtlichen und den landgerichtlichen Verfahren eine Differenz von 25,4 % feststellen können, reduziert sich diese nun auf 19,5 %, da sich die Minderung beim OLG mit 3,1 % (59,4 % statt 62,5 %) vergleichbar bescheiden ausnimmt zu den 9,0 % beim LG (78,9 % statt 87,9 %).

b) Auffallend ist in diesem Zusammenhang des weiteren, daß beim OLG und beim LG eine unterschiedliche Entwicklung im Rahmen der Zulassungsgründe stattfindet. So kann man beim OLG - bezogen auf die hier einschlägigen Verfahren mit neuem Tatsachen- und/oder Beweisvortrag – feststellen, daß (prozentual gesehen) eine Zunahme bei der Einwilligung durch den Gegner gegeben ist, während die Sachdienlichkeit noch restriktiver betrachtet wird als dies bei der Summe der Verfahren mit neuem Streitgegenstand ermittelt wurde.<sup>17</sup> Beim LG hingegen verläuft die Entwicklung konträr. Hier sank die Bereitschaft des Gegners zur Einwilligung, während hingegen die Sachdienlichkeit (mit Ausnahme der Fälle der Aufrechnung, wo die Zulassungsquote von 69,7 % auf 68,4 % sank) großzügiger behandelt wurde.<sup>18</sup>

## III. Verfahrensdauer

### 1. Alle Fälle mit neuem Anspruch

a) Bewegt sich die durchschnittliche Verfahrensdauer der Verfahren, in denen der neue Gegenstand zugelassen wurde, bei der Klageänderung/-erweiterung mit 322 Tagen beim OLG noch im Bereich der durchschnittlichen Verfahrensdauer aller Verfahren von 311 Tagen, so weichen die Werte bei der Widerklage mit 651 Tagen und der Aufrechnung mit 496 Tagen doch mehr als erheblich hiervon ab.

<sup>16</sup> Vgl. Tabellen IX/9.

<sup>17</sup> Vgl. Tabellen IX/1a und IX/9a.

<sup>18</sup> Vgl. Tabellen IX/1b und IX/9b.

Gleichwohl darf hier kein Schluß dergestalt gezogen werden, daß Widerklagen in jedem Fall zu einer Verfahrensverlängerung führen. In den ermittelten Fällen sind – worauf bereits hingewiesen wurde – ein „Ausreißer“ mit einer Verfahrensdauer von über 6 Jahren und zwei weitere Verfahren mit über 5 Jahren Verfahrensdauer vorhanden. Aufgrund der geringen Anzahl von Widerklagefällen wirkt sich dies überproportional aus. Bei der Aufrechnung sind zwar mehr Fälle als bei der Widerklage gegeben, gleichwohl wirkt sich hier ebenfalls ein „Ausreißer“ auf die Verfahrensdauer aus, wenngleich nicht in dem Umfang, wie dies bei der Widerklage der Fall ist.

Bei den landgerichtlichen Verfahren ist die Sachlage eine etwas andere. Hier ist in den Fällen der Klageänderung/-erweiterung die durchschnittliche Verfahrensdauer mit 255 Tagen deutlich länger als diejenige aller Verfahren, die lediglich 192 Tage beträgt. In den Fällen der Widerklage beträgt die durchschnittliche Verfahrensdauer demgegenüber 209 Tage und bei der Aufrechnung sinkt die Verfahrensdauer mit 179 Tagen sogar unter den Durchschnitt.

b) Trotz der Tatsache, daß beim OLG in 33,8 %<sup>19</sup> und beim LG in nur 27,3 %<sup>20</sup> der Klageänderungsfälle (mindestens) eine Beweisaufnahme stattgefunden hat, steigt beim LG die durchschnittliche Verfahrensdauer in diesen Fällen stärker an. Dies dürfte sich aber bereits aus der Tatsache erklären, daß der Anteil dieser Fälle an sämtlichen Verfahren absolut betrachtet schon wesentlich geringer ist und darüber hinaus auch noch weniger Fälle der Klageänderung beim Landgericht zugelassen wurden (vgl. oben II.1.). Damit haben diese Verfahren einen geringeren Einfluß auf die durchschnittliche Verfahrensdauer aller Verfahren als dies beim OLG der Fall ist. Zum anderen ist zu berücksichtigen, daß hier auch in den landgerichtlichen Verfahren<sup>21</sup> bereits 21,2 % der zugelassenen Fälle länger als ein Jahr gedauert haben und damit eine Differenz zu den 33,8 % oberlandesgerichtlichen Verfahren<sup>22</sup> nicht so gravierend ist wie im Bereich der Widerklage und Aufrechnung.

Bei der Widerklage kann eine erhebliche Abweichung zwischen oberlandesgerichtlichen und landgerichtlichen Verfahren festgestellt werden. Gleichwohl kann hier kein Rückschluß dahingehend gezogen werden, daß Widerklagen in zweiter Instanz beim OLG deutlich länger dauern als beim LG, da der Ausreißer das Bild verfälscht. Vielmehr ist davon auszugehen, daß sowohl beim OLG als auch beim LG die Widerklagen nur unwesentlich länger dauern als alle Verfahren in ihrem Durchschnitt betrachtet. Dieser Schluß rechtfertigt sich, wenn man beachtet, daß in diesen Fällen in etwa gleichem Umfang (OLG– 35,7 %/LG – 33,3 %)<sup>23</sup> mindestens eine Beweisaufnahme erforderlich wurde.

Lediglich bei der Aufrechnung kann eine Aussage dahingehend getroffen werden, daß die landgerichtlichen Verfahren wesentlich schneller ihren Abschluß finden als dies beim Oberlandesgericht der Fall ist. Zwar findet sich beim OLG eine „Ausreißer“. Gleichwohl konnte sich dieser aufgrund der Anzahl der vorhandenen Fälle nicht in dem Umfang auswirken, daß eine Entwicklung, wie sie beim Landgericht festzustellen ist, in ihr Gegenteil verkehrt werden könnte. Eine Erklärung für diesen Zeitaufwand dürfte sein, daß hier beim Landgericht in lediglich 13,8 % der zugelassenen Fälle der Aufrechnung mindestens ein Termin mit Beweisaufnahme stattgefunden hat,<sup>24</sup> während beim OLG in immerhin 40 % der einschlägigen Fälle eine Beweisaufnahme stattgefunden hat.<sup>25</sup> Darüber hinaus ist

<sup>19</sup> Vgl. „Summe“ der ersten Spalte in Tabelle IX/3a.

<sup>20</sup> Vgl. „Summe“ der ersten Spalte in Tabelle IX/3b.

<sup>21</sup> Vgl. Tabelle IX/2b Zeile 5 Spalte 1.

<sup>22</sup> Vgl. Tabelle IX/2a Zeile 5 Spalte 1.

<sup>23</sup> Vgl. jeweils die „Summe“ aus Spalte 2 der Tabellen IX/3a und b.

<sup>24</sup> Vgl. „Summe“ aus Spalte 3 der Tabelle IX/3b.

<sup>25</sup> Vgl. „Summe“ aus Spalte 3 der Tabelle IX/3a.

auch zu berücksichtigen, daß beim Landgericht in nur 6,9 % der Fälle das Verfahren länger als ein Jahr gedauert hat,<sup>26</sup> während dies beim OLG doch sehr beachtliche 46,7 % waren.<sup>27</sup>

## 2. Fälle mit neuem Tatsachen- oder Beweisvortrag

Stellt man bei der Ermittlung der durchschnittlichen Verfahrensdauer auf die Teilmenge ab, in der dem neuen Gegenstand neues Vorbringen zugrunde lag, so kann man feststellen, daß hier eine nicht unerhebliche Verzögerung des Verfahrens eintritt.

a) Beim OLG ist aber nur der Bereich der Klageänderung/-erweiterung aussagekräftig, bei dem sich die Verfahrensdauer von 321 Tage auf 378 Tage verlängert. In wieweit die Verfahrensdauer in den 42 einschlägigen Klageänderungsfällen durch Beweisaufnahmen zum alten Streitgegenstand beeinflußt wurde, kann nicht mit letzter Gewißheit festgestellt werden. Daß dieser Einfluß aber nicht unerheblich sein dürfte, zeigt die Tatsache, daß allein in den 8 von insgesamt 18 erfolgreichen Klageänderungen oder -erweiterungen (vgl. Tabelle 13a), in denen zuvor ein Beweistermin stattgefunden hat, in drei Verfahren auch Beweis aufgrund neuer Angriffs- und Verteidigungsmittel (Frage 26e) aufgenommen wurde. Bei der Widerklage und Aufrechnung verbietet sich eine Bewertung des gefundenen Ergebnisses, da hier die oben erwähnten „Ausreißer“ aufgrund der noch geringeren Anzahl durchschlagen.<sup>28</sup>

b) Beim LG hingegen kann für alle Bereiche ermittelt werden, daß neues Vorbringen zur Verlängerung des Verfahrens führt, wobei die Auswirkungen bei Klageänderung, Widerklage und Aufrechnung unterschiedlich ausfallen. Im Bereich der Klageänderung dauern die Verfahren im Durchschnitt um ca. 80 Tage (338 Tage gegenüber 255 Tagen) länger. Auch bei der Aufrechnung kehrt sich der oben aufgezeigt Trend (i. S. d. Unterschreitung der Durchschnittsdauer) um und benötigen die Verfahren ca. 60 Tage (240 Tage gegenüber 179 Tagen) mehr Zeit. Unwesentlich ist hingegen die Verlängerung im Bereich der Widerklage, bei dem sich lediglich eine Verlängerung von 7 Tagen (216 Tage gegenüber 209 Tagen) einstellt. Gerade bei der Widerklage ist jedoch aufgrund der geringen Zahl der Verfahren der Aussagegehalt dieses Ergebnisses schwach.

## 3. Fälle mit „altem“ Vortrag

Um die Auswirkungen von neuem Gegenstand und neuen Angriffs- und Verteidigungsmitteln im Sinne der Fragen 25 ff. auf die Verfahrensdauer besser zu veranschaulichen, soll bezüglich der Frage der Verfahrensdauer noch kurz dargestellt werden, wie lange diese bei ausschließlich „altem“ Vortrag zum ursprünglichen Streitgegenstand ist. Schließt man bei insgesamt 1028/1021 (OLG/LG) auswertbaren Fällen diejenigen mit neuem Streitgegenstand (Fragen 16-21) und neuen Angriffs- und Verteidigungsmitteln (Fragen 25-26f) aus, so reduziert sich die durchschnittliche Verfahrensdauer von 311/192 Tagen (OLG/LG) auf 283/182 Tage (OLG/LG). Eliminiert man darüber hinaus auch noch die Fälle, in denen Angriffs- und Verteidigungsmittel im Sinne der Fragen 27 und 29 wiederholt vorgebracht wurden, so reduziert sich die Verfahrensdauer wiederum auf nun 276 Tage beim OLG und 172 Tage beim LG.

<sup>26</sup> Vgl. Zeile 5 Spalte 3 in Tabelle IX/2b.

<sup>27</sup> Vgl. Zeile 5 Spalte 3 in Tabelle IX/2a.

<sup>28</sup> Bei der Widerklage beträgt die Verfahrensdauer nun 1644 gegenüber 652 Tage und bei der Aufrechnung 700 statt 496 Tage.

#### IV. Verfahrensaufwand

Hinsichtlich des Beweisaufwands ergibt sich, daß das Verhältnis der Verfahren mit mindestens einem Beweistermin zu den Verfahren, in denen mehrere Beweistermine benötigt wurden, dann ein anderes ist, wenn nicht auf die Verfahren des neuen Gegenstands überhaupt, sondern auf diejenigen abgestellt wird, in denen neues Vorbringen gegeben ist.<sup>29</sup> Gleichwohl darf dies nicht darüber hinwegtäuschen, daß letztendlich die Beweisaufnahmen weitestgehend gerade darauf zurückzuführen sind, daß neuer Vortrag erfolgt. Dies wird augenfällig, wenn man nicht auf die Prozentwerte, sondern auf die Anzahl der Fälle abstellt.

Konnten z.B. beim OLG in den 77 insgesamt zugelassenen Fällen der Klageänderung bzw. –erweiterung 17 Fälle mit einem Beweisaufnahmetermin und 9 Fälle mit 2-4 Terminen ermittelt werden, so waren es alleine bei den Fällen mit neuem Tatsachen- und/oder Beweisvorbringen - trotz der geringeren Basis von 42 Fällen - 13 Fälle mit einem Termin und 5 Fälle mit 2-4 Terminen. Hält sich bei der Klageänderung gerade im Bereich der Fälle mit 2-4 Terminen dies noch in einem ausgewogenen Verhältnis (immerhin fallen 4 von 9 Fällen noch auf Verfahren ohne neues Tatsachen- und/oder Beweisvorbringen), so sind bei den Widerklage- und Aufrechnungsfällen die Beweistermine fast ausschließlich durch neue Angriffs- und Verteidigungsmittel bedingt.

Beim LG trifft diese Beurteilung bezüglich Widerklage und Aufrechnung entsprechend zu. Lediglich bei der Klageänderung/-erweiterung ergibt sich eine Modifikation dahingehend, daß trotz der geringeren Basis in den Fällen mit neuem Vortrag sowohl das prozentuale Verhältnis als auch die absoluten Zahlen gegenüber allen zugelassenen Klageänderungsfällen nach unten abweichen.

#### V. Berufungsergebnis

Betrachtet man die Fälle im Hinblick darauf, in welchem Umfang dem neuen Anspruch stattgegeben wurde, so zeigt sich beim OLG, daß neue Streitbegehren, denen auch ein neues Tatsachen- und/oder Beweisvorbringen zugrunde lag, eher (ganz oder teilweise) erfolgreich waren, als dies im Durchschnitt aller Verfahren mit neuem Streitgegenstand der Fall war. Bei der Klageänderung beträgt der Prozentanteil der Fälle mit voller und teilweiser Stattgabe<sup>30</sup> 42,9 % gegenüber durchschnittlich 37,6 %, bei der Widerklage 50 % gegenüber 42,8 % und bei der Aufrechnung 36,8 % statt 33,3 %.

Beim LG hingegen läuft die Entwicklung in die entgegengesetzte Richtung.<sup>31</sup> Dort wird Begehren, denen ein neuer Tatsachen- und/oder Beweisvortrag zugrunde liegt, in geringerem Umfang als im Durchschnitt stattgegeben. So beträgt die „Erfolgsquote“ bei den Fällen der Klageänderung/-erweiterung statt 33,3 % nur noch 29,4 %, bei der Widerklage sind es nur noch 14,3 % statt 22,2 % und in den Fällen der Aufrechnung reduziert sich die Quote von 44,8 % auf 33,3 %.

Dieses Ergebnis verwundert insbesondere im Hinblick auf die oben getroffene Feststellung, daß das Landgericht hinsichtlich der Zulassung des neuen Anspruchs – zumindest soweit es Widerklage und Aufrechnung betrifft - zulassungsfreudiger ist. Mit Ausnahme der Fälle der Aufrechnung ist beim OLG in den Ausgangsfällen (vgl. Tabellen IX/6a und b) die Enderfolgs-Quote nicht unbeachtlich höher als beim LG. Zieht man demgegenüber die Fälle heran, in denen neues Tatsachen- und/oder Beweisvorbringen dem neuen Gegenstand zugrunde lag, so ist dieser Trend sowohl bei Klageänderung, als auch bei Widerklage und Aufrechnung festzustellen.

<sup>29</sup> Vgl. einerseits die Tabellen IX/3a und b, andererseits die Tabellen IX/10a und b.

<sup>30</sup> Die Werte ergeben sich durch die Addition der ersten beiden Zeilen von Tabelle IX/6a bzw. Tabelle IX/13a.

<sup>31</sup> Hier sind die entsprechenden Werte aus den Tabellen IX/6b und IX/13b zu entnehmen.

Stellt man für die Fälle, in denen mindestens ein Beweistermin stattgefunden hat, hinsichtlich der Frage des Erfolges auch noch auf den Abschluß des Berufungsverfahrens überhaupt ab,<sup>32</sup> so läßt sich bei der Klageänderung/-erweiterung feststellen, daß in geringerem Umfang eine Zurückweisung der Berufung als unbegründet stattgefunden hat. Sind es in der Gesamtauswertung noch 40,25%/51,9 % (OLG/LG), so waren es in den hier einschlägigen Fällen nur 30,8 %/22,2 % (OLG/LG). Im Gegenzug hierzu fand im weiteren Umfange eine Abänderung bzw. eigene Sachentscheidung durch ganz oder teilweise stattgebendes Urteil auf Grund der Berufung statt. So beträgt diese nun 46,2 %/55,6 % (OLG/LG) gegenüber 28,2 %/25,8 % (OLG/LG) in der Gesamtauswertung. In den Fällen, in denen mindestens eine Beweisaufnahme stattgefunden hat, ist auch zu beobachten, daß aufgrund des Aufwandes, der in diesen Verfahren betrieben wurde, die Bereitschaft zum Prozeßvergleich beim OLG mit 19,2 % um etwas über 6 Prozentpunkte niedriger liegt, als dies die Gesamtauswertung vermittelt (dort sind es noch 25,3 %). Bei den landgerichtlichen Verfahren lassen sich überhaupt keine Fälle mit Prozeßvergleich mehr ermitteln, während es auf der Grundlage der Gesamtauswertung noch 17,5 % waren.

Bei den Fällen der Widerklage und Aufrechnung verbietet sich aufgrund der geringen Anzahl der Fälle ein Vergleich mit den Werten aus der Gesamtauswertung

---

<sup>32</sup> Vgl. Tabellen IX/7a und b.